

FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 2.1
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2023

**LEITFADEN FÜR COLLECTIVE RESEARCH
FÖRDERUNG VON KOOPERATIVEN PROJEKTEN
(BRANCHENPROJEKTEN)**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 ZIEL DES FÖRDERUNGSINSTRUMENTS.....	5
2 DIE BASIS FÜR DIE FÖRDERUNG	6
2.1 Was sind Branchenprojekte?.....	6
2.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?.....	6
2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	6
2.4 Wie hoch ist die Förderung?.....	8
2.5 Welche Kosten sind förderbar?	8
2.6 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	9
2.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?..	9
3 DIE EINREICHUNG	10
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	10
3.2 Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?	11
3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	12
3.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	12
3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	12
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	14
4.1 Was ist die Formalprüfung?	14
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	14
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	15
4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?	15
5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG	16
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	16
5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	16
5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	16
5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern? .	17
5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	17
5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?	18
5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	18
5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	18
5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	19
5.10 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?	19
5.11 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung? ...	19
5.12 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz? 20	
6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	20

7	WEITERE INFORMATIONEN	21
7.1	Förderungskriterien	21
7.1.1	Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt	21
7.1.2	Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko)	21
7.1.3	Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz.....	22
7.1.4	Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt.....	22
7.1.5	Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Verwertungsmöglichkeiten	24
7.1.6	Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Kontakte zur Branche	24
7.1.7	Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Disseminationsstrategie	24
7.1.8	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	25
7.1.9	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit	25
7.1.10	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	25
7.1.11	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	26
7.1.12	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Branchenrelevanz	26
7.1.13	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Volkswirtschaftliche Aspekte.....	27
7.1.14	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte.....	27
7.2	Definitionen	28
7.3	Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:.....	28
7.4	Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit	29
7.5	Service FFG Projektdatenbank.....	30
7.6	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	30
8	ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG.....	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungskriterien.....	9
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung.....	12
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste	14
Tabelle 4: Auszug aus dem FFG-Ratenschema.....	17
Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt	21
Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung	21
Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz.....	22
Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projekthalt.....	23
Tabelle 9: Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Verwertungsmöglichkeiten	24
Tabelle 10: Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Kontakte zur Branche.....	24
Tabelle 11: Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Disseminationsstrategie...	24
Tabelle 12: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	25
Tabelle 13: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit	25
Tabelle 14: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	25
Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	26
Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Branchenrelevanz	26
Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Volkswirtschaftliche Aspekte	27
Tabelle 18: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte ..	27
Tabelle 19: Technology Readiness Levels.....	29

Änderungen gegenüber Version 2.0

- Ergänzung [Kapitel 7.2](#): Industrielle Forschung gültig einschließlich **digitale** Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Hinweis auf AGVO und Unionsrahmen (siehe [Kapitel 2.3](#) und [Kapitel 4.2](#))
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

1 ZIEL DES FÖRDERUNGSINSTRUMENTS

Das Förderungsangebot [Collective Research](#) richtet sich an **kooperative Forschungseinrichtungen und außeruniversitäre Forschungsinstitute**, welche mit der Branche entsprechend vernetzt sind, **sowie Interessenvertretungen** mit Sitz in Österreich, die durch die Forschungsergebnisse für die Branche eine fundierte Know-how Basis für darauf aufbauende Vorhaben zur Produkt-, Verfahrens oder Dienstleistungsentwicklung legen wollen. **Branchenforschungsprojekte** können einerseits die Grundlage für zukünftige Normen und Richtlinien bilden oder andererseits technische Branchenprobleme lösen.

Das Förderungsangebot Collective Research bietet eine Unterstützungsmöglichkeit für vorwettbewerbliche Forschungsprojekte, deren Ergebnisse der Branche zur Verfügung stehen. Ziel von Collective Research ist es, **vorwettbewerbliche Forschungsprojekte zu unterstützen, welche keine unmittelbar wirtschaftlich verwertbaren Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklungen beinhalten**, deren Ergebnisse aber die Basis für weitere Entwicklungen darstellen.

Mit dem Förderungsangebot Collective Research werden folgende konkrete Ziele verfolgt:

- 1.** Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einer österreichischen Branche bzw. eines österreichischen Unternehmensclusters
- 2.** Stärkung der Wissensbasis von österreichischen Unternehmen (vornehmlich KMUs)
- 3.** Erarbeitung innovativer Lösungen von unternehmensübergreifender Relevanz (Lösung gemeinsamer Probleme)

Die industrielle Forschung ist im Rahmen von Collective Research auf eine unternehmensübergreifende, branchenweite Nutzung von Ergebnissen ausgerichtet. Die Ergebnisse dürfen nicht zu einseitigen Wettbewerbsvorteilen für einzelne Unternehmen und auch nicht für den Förderungswerbenden führen. Eine exklusive Nutzung von Ergebnissen durch ein oder mehrere Unternehmen ist in jedem Fall unzulässig. Die Förderungswerbenden stellen nach Projektende sicher, dass die Ergebnisse allen Mitgliedern der Branche zur Verfügung stehen.

Die Vorwettbewerblichkeit muss im Projektantrag sowie in der Kurzbeschreibung zum Projektantrag klar zum Ausdruck kommen.

Im Falle einer Förderung ist im Rahmen der Vorwettbewerblichkeit das Projekt im eCall unter „Veröffentlichung“ als extern publizierbar anzugeben.

Folgende Punkte dienen als Hinweis auf Vorwettbewerblichkeit:

- Es finden Entwicklungen von allgemein nutzbaren Normen, Standards, Berechnungsvorschriften, Qualitätsanforderungen o.ä. statt
- Es wird Forschung betrieben werden, die den Charakter von anwendungsorientierter Grundlagenforschung für das avisierte Themenfeld hat.
- Es erfolgt die Schaffung von Grundlagen für die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die im Ergebnis allen Interessierten in gleicher Art und Weise zur breiten Nutzung zur Verfügung stehen.

2 DIE BASIS FÜR DIE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Branchenprojekte?

Branchenprojekte sind vorwettbewerbliche Forschungsprojekte. Sie fallen in den Forschungsbereich der Kategorie „Industrielle Forschung“. Branchenprojekte beinhalten keine unmittelbar wirtschaftlich verwertbaren Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklungen. Ergebnisse von Branchenforschungsprojekte können einerseits die Grundlage für zukünftige Normen und Richtlinien bilden oder andererseits technische Branchenprobleme lösen.

Verbunden mit der hohen Förderung ergibt sich eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in der Branche.

Die Definitionen zu Industrieller Forschung finden Sie in [Kapitel 7.2](#).

2.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?

Sie können Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) themenunabhängig und technologieoffen einreichen.

Förderbar sind kooperative Projekte zur Lösung von Branchenproblemen.

2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Das Förderangebot Collective Research ist themenoffen und wendet sich an **Interessenvertretungen** der betroffenen Branche (zB Fachverbände) die Forschungsinstitute mit der Durchführung der Forschungsarbeiten beauftragen, **oder** Forschungsinstitute, die mit der Branche entsprechend vernetzt sind und die

Möglichkeiten zur Durchführung grundlagennaher Projekte der Industriellen Forschung mit sich bringen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Standort in Österreich.

Wenn der Förderungswerbende eine Interessenvertretung ist, muss das Projekt die Interessen ihrer Mitglieder adressieren. Bei den Mitgliedern muss es sich hauptsächlich um Unternehmen handeln.

Wenn der Förderungswerbende ein außeruniversitäres Forschungsinstitut ist und kein Fachverband das Projekt begleitet, müssen im Projekt mindestens drei Unternehmen (möglichst KMU) mitwirken, die als mögliche Nutzer der Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens in Betracht kommen, um den Vorwettbewerblichkeitscharakter zu unterstützen.

Bei den wissenschaftlichen Projektbeteiligten eines Collective Research-Projektes muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß [AGVO 2014 \(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F) handeln.

Universitäre Forschungseinrichtungen sind nicht Zielgruppe des Förderungsangebots. Diese können Forschungsarbeiten allerdings im Subauftrag durchführen.

Beispiele für mögliche Einreichkonstellationen:

- Ein Fachverband reicht ein als Interessensvertretung. Die Forschungsarbeiten werden von einem Forschungsinstitut durchgeführt.
- Ein Fachverband reicht ein als Interessensvertretung. Unternehmen aus der entsprechenden Branche wirken im Projekt mit (Cash oder In-Kind-Beiträge). Die Forschungsarbeiten werden von einer Forschungseinrichtung im Subauftrag durchgeführt.
- Ein außeruniversitäres Forschungsinstitut reicht ein. Mindestens drei österreichische Unternehmen aus der entsprechenden Branche wirken im Projekt mit (Cash oder In-Kind-Beiträge). Die Forschungsarbeiten werden Förderungswerbenden durchgeführt. Subaufträge sind möglich.
- Ein außeruniversitäres Forschungsinstitut reicht ein. Wenn sich der entsprechende Fachverband als Interessensvertreter beteiligt (Cash-Beitrag), ist es nicht notwendig, dass sich darüber hinaus drei oder mehr österreichische Unternehmen aus der entsprechenden Branche beteiligen. Die Forschungsarbeiten werden jedenfalls von Förderungswerbenden durchgeführt. Subaufträge sind möglich.
- Ein außeruniversitäres Forschungsinstitut reicht ein. Es beteiligen sich sowohl der entsprechende Fachverband (Cash-Beitrag) als auch Unternehmen aus der entsprechenden Branche (Cash oder In-Kind-Beiträge). Die Forschungsarbeiten werden von Förderungswerbenden durchgeführt. Subaufträge sind möglich.

2.4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe des **Zuschusses** beträgt in der Regel 65 %. Der Zuschuss setzt sich entsprechend der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) aus 50 % für industrielle Forschung und 15 % für die Verbreitung der Ergebnisse des Vorhabens zusammen.

Beantragte Projektkosten bewegen sich in der Regel zwischen € 100.000,- und € 500.000,- pro Projektjahr (12 Monate).

Die Förderung für ein Projekt in Collective Research besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss der anerkehbaren Kosten.

2.5 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Anerkennung von Kosten ist das Einreichdatum des Antrags. Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz [Kostenleitfaden](#) – festgelegt.

Sonderbestimmungen für Collective Research

- Bei Konstellation mit einer notwendigen Beteiligung von mindestens drei Unternehmen ist von diesen ein Cash-Beitrag von mindestens 20 % der Gesamtprojektkosten zu erbringen. Darüber hinaus können österreichische Unternehmen aus der entsprechenden Branche maximal 15 % der gesamten Projektkosten als In-Kind Leistungen einbringen. Unter In-Kind-Leistungen fallen zB die Bereitstellung von für das Projekt notwendigen Materialien oder Infrastruktur. Personalstunden können ebenfalls berücksichtigt werden. Hierbei sind € 40 pro h (exkl. Gemeinkostenzuschlag) ansetzbar. Reisekosten werden nicht als In-Kind Leistungen anerkannt. Gemeinkosten werden pauschal mit 25 % auf die abgerechneten Personalkosten aufgeschlagen. Die Forschungsleistungen sind jedenfalls von den Forschungseinrichtungen selbst zu erbringen.
- **Beispiel:** Die beantragten Projektkosten betragen € 200.000,-. Von den Unternehmen sind mindestens € 40.000,- als Cash einzubringen. Die restlichen 15 % (€ 30.000,-) können von Förderungswerbenden als Cash-Beitrag oder von den Unternehmen als Cash-Beitrag oder als In-Kind Leistungen eingebracht werden.

- Reicht eine Interessensvertretung (zB Fachverband) ohne Beteiligung von Unternehmen ein, so ist die Restfinanzierung (Cash-Beitrag) durch die Interessensvertretung zu erbringen.
- Disseminationskosten (zB für Normen, Richtlinien etc.) werden in der Regel nicht gefördert; einzige Ausnahme ist die rein wissenschaftliche Dissemination.

2.6 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Wie mit den Forschungsergebnissen umzugehen ist, steht unter Vorwettbewerblichkeit ([Kapitel 1](#)) beschrieben.

2.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?

Für die Bewertung der Projekte gelten die Kriterien dieses Leitfadens. Hierbei wird insbesondere ein hoher Anspruch auf den Nutzen für die Branche, die Branchenkenntnis, die Kontakte zur Branche, den Bedarf an Ergebnissen und den Vorwettbewerblichkeitscharakter des Projekts gelegt.

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens variiert. Pro Hauptkriterium sind maximal 100 Punkte erreichbar. Eine Förderung ist möglich, wenn in allen vier Hauptkriterien mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Tabelle 1: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Qualität des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> – Innovationsgehalt – Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko) – Nutzen und Lösungsansatz – Nachhaltigkeit im Projektinhalt
Verwertungsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Branchenkenntnis, Branchenabdeckung – Kontakte zur Branche – Disseminationsstrategie
Eignung der Förderungwerbenden bzw. Projektbeteiligten	<ul style="list-style-type: none"> – Technische bzw. methodische Durchführbarkeit – Finanzielle Durchführbarkeit – Management und Unternehmensorganisation

Kriterium	Beschreibung
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Additionalität (Wirkung der Förderung) – Branchenrelevanz – Volkswirtschaftliche Aspekte – Soziale Aspekte

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Die Entscheidungspraxis des [Beirats der Basisprogramme](#) ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG-Projekte abwickeln oder hohe Darlehensaußenstände gegenüber der FFG in Relation zu deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausweisen, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Bewertungskriterien finden Sie im [Kapitel 7.1 Förderungskriterien](#).

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet.

Wie funktioniert es?

- Projektdaten und inhaltliche Projektbeschreibung im Online-Formular eingeben
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Bei Bedarf können die projekt-relevanten Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Projektbesprechungen durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

3.2 Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Vorhaben werden in der Regel in Jahresschritten gefördert.

Mehrjährige Vorhaben verlangen im ersten Förderungsansuchen einen groben Kosten- und Zeitplan für das gesamte Projekt. Die geplanten Arbeitsschritte sollen über den ganzen Projektzeitraum einschätzbar werden. Pro Projektjahr braucht es ein Fortsetzungsansuchen.

Stellen Sie für den aktuellen Förderungszeitraum die einzelnen Arbeitsschritte und damit verbundenen Kosten detailliert dar. Die Gesamtplanung wird jährlich aktualisiert. Sie entspricht so technisch und kostenbezogen dem tatsächlichen Projektfortschritt. Erfüllt das Projekt dann weiterhin die Förderungskriterien, bleibt auch die weitere Förderung gewährleistet.

Reichen Sie das Fortsetzungsansuchen fristgerecht vor Abschluss des vorangegangenen Förderungszeitraumes ein. So wird die Förderung nicht unterbrochen. Später eingereichte Fortsetzungsansuchen gelten als Neuansträge – die Kosten werden dann erst ab dem Tag der Einreichung anerkannt. Kündigen Sie ungeplante Fortsetzungen jedenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit an.

3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Inhaltliche Projektbeschreibung	– Im eCall eingeben
Kostenplan	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung
Dateianhänge	– Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden
Informationen im Web	– Collective Research unter FFG Instrumente

3.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabella 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch (Englisch ist möglich)	Ja	Korrektur per eCall im Zuge der Mängelbehebung (Nachfrist)
Die verpflichtenden Anhänge gemäß Ausschreibung liegen vor.	zB Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre, Businessplan (siehe relevante Leitfäden)	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung (Nachfrist)
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Angaben gemäß Ausschreibung	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale (bei Bedarf internationale) Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 7.1](#). Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich](#).

Zusätzlich überprüfen FFG-interne Expertinnen und Experten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

[Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten](#) (gemäß Artikel 2 Rz. 18 der [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F.) können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 - im Folgenden: Unionsrahmen](#).

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich (siehe [Kapitel 5.2](#)).

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der [Beirat der FFG-Basisprogramme](#) fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist. Beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder sich die Projektkonfiguration ändert.

5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungskoooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu Arbeiten als Konsortium lesen Sie die Erläuterungen im [Kapitel 2.3](#).

Zu im Vertrag angeführten Auflagen lesen Sie bitte das [Kapitel 5.2](#).

5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Fördermitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter:innen
- Nachweis der Unternehmensgründung
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.
- Programmspezifische Auflagen

5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate. Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv beurteilt wird ([siehe Kapitel 5.5](#)).

Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG-Ratenschema

Tabelle 4: Auszug aus dem FFG-Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen Förderungsnehmer einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar (Vorlage Zwischenbericht).

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- Ein fachlicher Endbericht
- Mit dem Endbericht ist auch die Veröffentlichungsschrift zu übermitteln
- Eine Endabrechnung

Die Vorlagen stehen im eCall zur Verfügung.

5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- Fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- Am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend.

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen:

[FFG-Kostenleitfaden](#).

5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichts erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten, die im Antrag gemacht wurden (zB Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende Ereignisse (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung via eCall** an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabelle zu beantragen.

5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um bis zu ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit [Beschluss des Beirats](#) möglich.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden des Förderungsnehmers
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert der Förderungsnehmer bzw. die Förderungswerberin einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab, welche geprüft werden. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

5.10 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- Bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- Wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

5.11 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den [Allgemeinen Förderungsbedingungen](#) bzw. den geltenden [FFG-Richtlinien](#).

5.12 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums. Für das Förderungsangebot Collective Research (Branchenprojekt) gelten folgende FFG-Richtlinien:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)).
- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Großunternehmen ([FFG-Industrie-Richtlinie](#)).

Die zwei oben genannten Richtlinien wurden durch das [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#), [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) (seit August 2022: [Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft](#)) und durch das [Bundesministerium für Finanzen](#) bewilligt. Die Richtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft und sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinien können bis 31.12.2023 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann bis 30.6.2024 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2024 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Richtlinien nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf diesen Richtlinien, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Förderungsrichtlinien gelten rückwirkend ab 1.1.2022, somit ist ein nahtloser Übergang von den mit 31.12.2021 auslaufenden Förderungsrichtlinien gegeben.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Weitere Information finden Sie auf unserer Website unter [Rechtsgrundlagen](#).

7 WEITERE INFORMATIONEN

7.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

7.1.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt

Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt wird hierbei auch die zu erwartende zukünftige Bedeutung.

Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt

Positiv (+)	Negativ (-)
+ International für die Branche neue Entwicklungen, möglicher Wissens-Spillover	– Nachahmung bestehender Lösungen
+ Erarbeitung neuer Erkenntnisse als Basis für aufbauende Entwicklungsarbeiten	– Fehlende Neuheit oder bekannte Idee
+ Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig	– Innovative Ideen betreffen bereits direkt konkrete Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklung
	– Schutzrechtsverletzung

7.1.2 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko)

Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher (technisch oder methodisch) Sicht nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.

Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher Schwierigkeitsgrad der Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein)	– Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Grundlegende Zusammenhänge müssen erst erarbeitet werden	– Wenige Einflussgrößen
+ Viele noch zu klärende Probleme	– Geringer Versuchsaufwand
+ Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung technischer Probleme	– Risiken gehen nicht über den typischen Bereich für experimentelle Entwicklung hinaus
+ Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den grundlegenden Konzepten	

7.1.3 Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Beurteilung des erwarteten Nutzens für die Anwender sowie der Einsatzbreite der gewonnenen Erkenntnisse und die Qualität von Problemlösung und Methodik.

Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Technisch bzw. methodisch gut durchdachte Lösungsansätze	– Die Erkenntnisse können von der betroffenen Branche nicht genutzt werden.
+ Hoher Nutzen oder positive Effekte für Anwender	– Erkenntnisgewinn richtet sich auf eine maßgeschneiderte Lösung von nur einem oder von wenigen Unternehmen
+ Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten	– Methodik bzw. Vorgehensweise ist typisch für eine konkrete Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklung
	– Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze vorhanden

7.1.4 Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Forschungsförderungen in der FFG müssen mit den nationalen Zielsetzungen und den beiden zugrundeliegenden Initiativen in Einklang stehen, den „17 Zielen für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen und den acht Aspekten des [Grünen Deals der EU](#).

Daher spielen im Projektinhalt neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische und soziale eine Rolle.

Ökologische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt, zum Beispiel

- Umwelt- und Klimaschutz, inklusive Emissionen, Wasser- oder Bodenbelastung;
- Ressourcenverbrauch und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, zB Kreislaufwirtschaft;
- Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr

Sozial-ökonomische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt wie

- Sozial: Armutsbekämpfung, Gesundheit, Bildung, Genderaspekte und positive Folgewirkungen, Diversität, Inklusion
- Ökonomische: Arbeitsbedingungen, Bekämpfung von Korruption, Stärkung von Institutionen

Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Positiv (+)	Negativ (-)
<p>+ Ökologisch: Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität; Maßnahmen zum Klimaschutz; Unterstützung eines nachhaltigen Lebensstils; Reduktion von Treibhausgasen, Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch; Stärkung der Kreislaufwirtschaft; Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder ausreichend nachwachsender Rohstoffe; Reduktion des Abfallaufkommens, keine Nahrungsmittelverschwendung; Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesektors, der Industrie oder der Mobilität durch saubere Energie etc.</p> <p>+ Sozial: Verbesserung von AI-Verfahren in Bezug auf Daten Bias bei Gender- und Diversitätsaspekten; Transparente Darstellung; Neue Bildungsmethoden, inkl. Gleichberechtigung und hochwertige Bildung fördern; Gesundheitsfördernde und Zivilgesellschaft stärkende Maßnahmen; verbesserte Einbeziehung von Randgruppen und Maßnahmen zur verstärkten Inklusion; Beitrag zur Armutsbekämpfung etc.</p> <p>+ Ökonomisch: Verbesserung der Sicherheit der Arbeiter:innen in gefährlichen Umgebungen; Nachhaltigkeit bei Partner-Unternehmen über die gesamte Wertschöpfungskette; Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung</p> <p>+ Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch - Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden erfüllt - Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht in den Hauptzielen des Projektes verankert, sondern treten lediglich als Nebeneffekt auf - Aufschließen zum branchenüblichen Status Quo - Die deutliche Verschlechterung des Status Quo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes

7.1.5 Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Verwertungsmöglichkeiten

Beurteilt werden die Kenntnisse der adressierten Branche und auch der Zugang zur adressierten Branche.

Table 9: Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Verwertungsmöglichkeiten

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Der Förderungswerbende hat langjährige Branchenerfahrung und vertritt auch die Interessen der Branche	– Geringe Kenntnis der zukünftigen Herausforderungen der Branche oder des zukünftigen Bereichs
+ Ausdifferenzierte Analyse der Unternehmens- bzw. Branchenbedürfnisse	– Geringe Kenntnis der Unternehmens- bzw. Branchenbedürfnisse

7.1.6 Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Kontakte zur Branche

Es wird bewertet, ob Kenntnisse zur relevanten Zielgruppe sowie Markt- und Konkurrenzsituation vorliegen.

Table 10: Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Kontakte zur Branche

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Regelmäßige Kontakte zur Branche	– Sporadische Kontakte zu einzelnen Unternehmen bzw. Branchenvertretern
+ Durchführung von Branchenveranstaltungen	– Kontakte müssen erst aufgebaut werden
+ Regelmäßige Veröffentlichungen für die Branche	

7.1.7 Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Disseminationsstrategie

Beurteilt wird in welcher Qualität die Projektergebnisse verbreitet werden und wie offen der Zugang zu den Ergebnissen ist.

Table 11: Branchenkenntnis und Branchenabdeckung: Disseminationsstrategie

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die vollständigen Projektergebnisse werden über ein geeignetes Medium unentgeltlich der gesamten Branche zur Verfügung gestellt, sodass jedes Branchenmitglied darauf aufbauen kann	– Die Projektergebnisse werden hauptsächlich im Rahmen von gebührenpflichtigen Veranstaltungen (zB Schulungen, Seminaren etc.) verwertet
+ Durchführung von Veranstaltungen mit breitem Publikum	– Geheimhaltung von Projektergebnissen
	– Anmeldung von Schutzrechten mit Zugangsbeschränkungen für die Branche

7.1.8 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Beurteilt wird, ob die Förderungswerbenden bzw. die durchführende Organisation in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen. Bewertet wird auch das Projektmanagement.

Tabelle 12: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente Partner	– Unzureichende technische bzw. methodische und personelle Ausstattung zur Durchführung des Projekts
+ Die durchführende Stelle hat eine eigene F&E-Abteilung sowie eine gute technische bzw. methodische Ausstattung	– Notwendige Partner sind nicht vorhanden
+ Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen	– Unspezifische Arbeitsplanung

7.1.9 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Bewertet wird, ob die Ausfinanzierung des Projekts durch die Partner gesichert ist.

Tabelle 13: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die Ausfinanzierung des Projekts ist gut dargestellt (zB durch entsprechende Eigenmittel und LOIs von Partnern)	– Fehlendes Finanzierungskonzept

7.1.10 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Bewertet werden sowohl die Managementenerfahrung der durchführenden Organisation bzw. Organisationen. Weiters wird die Qualität der eingereichten Unterlagen beurteilt.

Tabelle 14: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Dissemination etc.)	– Fehlende Management- und Branchenerfahrung
+ Erfahrung in der Abwicklung von F&E Projekten und ausreichend Branchenerfahrung	– Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Fehlende Management- und Branchenerfahrung + Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen 	

7.1.11 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projekts dargestellt werden kann

Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Durchführung des Projekts wird ohne Förderung nicht beeinflusst

7.1.12 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Branchenrelevanz

Es wird der Vorwettbewerblichkeitscharakter bewertet und wie hoch der Bedarf an den Ergebnissen des Projekts für die gesamte Branche einzustufen ist.

Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Branchenrelevanz

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Substantieller Beitrag zu den vorwettbewerblichen Aktivitäten der Branche + Die Projektergebnisse führen zur Erstellung neuer bzw. zur Aktualisierung bestehender, branchenspezifischer Regelwerke (Normen, Richtlinien etc.) + Alle Branchenmitglieder haben gleichermaßen Zugang zu den Ergebnissen + Es werden für die Branche sehr wesentliche Ergebnisse erarbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> – Geringer Beitrag zu den vorwettbewerblichen Aktivitäten der Branche – Die Forschungsergebnisse werden nur einem begrenzten Teil der Branche zugänglich gemacht bzw. Ergebnisse werden geheim gehalten – Der Bedarf an Ergebnissen ist für die Branche nicht erkennbar – Nur eine geringe Anzahl an Unternehmen kann die Ergebnisse verwerten

7.1.13 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Volkswirtschaftliche Aspekte

Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.

Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Volkswirtschaftliche Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Steigerung des Wertschöpfungspotentials der Branche	– Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich
+ Einsparung von Ressourcen	– Abbau von Arbeitsplätzen
+ Verbesserung der Leistungsbilanz	
+ Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen	

7.1.14 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte

Beurteilt werden die Auswirkungen auf soziale Aspekte wie Lebens- und Arbeitsbedingungen. Auch ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte im Projekt werden geprüft.

Tabelle 18: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen	– Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder arbeits- und sozialrechtlicher Normen
+ Positive Genderwirkung (zB Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen)	– Verschlechterung der Arbeitsbedingungen (zB gesundheitliche Risiken)
+ Das Vorhaben zielt auf Verbesserung von Arbeitsbedingungen ab	– Entwicklung von Waffen oder von gewalt-fördernden Produkten

7.2 Definitionen

Industrielle Forschung

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Ziele Industrieller Forschung:

- Neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln
- Bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich verbessern

Das kann auch umfassen:

- Komplexe Systeme oder Teile davon in Laborumgebung entwickeln
- Unter Umständen Prototypen in Laborumgebung oder mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen bauen
- Pilotlinien bauen, wenn dies für die industrielle Forschung und für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind

7.3 Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt?
- Ist das höhere technische Entwicklungsrisiko im Vergleich zur Experimentellen Entwicklung plausibel erklärt?
- Ist die vergleichsweise geringere technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad nach Definitionen der Technologiereifegrade plausibel dargestellt?
- Ist die vergleichsweise große zeitliche Entfernung zur Marktreife erkennbar und wurden branchenspezifische Unterschiede berücksichtigt?
- Spiegelt sich der hohe Forschungscharakter in der Rolle der eingebundenen Forschungseinrichtungen wieder?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass eine Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsspezifikation zu Projektbeginn vorliegt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis, dem „Funktionsmuster“.

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 19: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation [Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#), Seite 18 beschrieben.

7.4 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektbeteiligten besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

7.6 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: + 43 (0) 5 7755 - 0, foerderservice@ffg.at

8 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

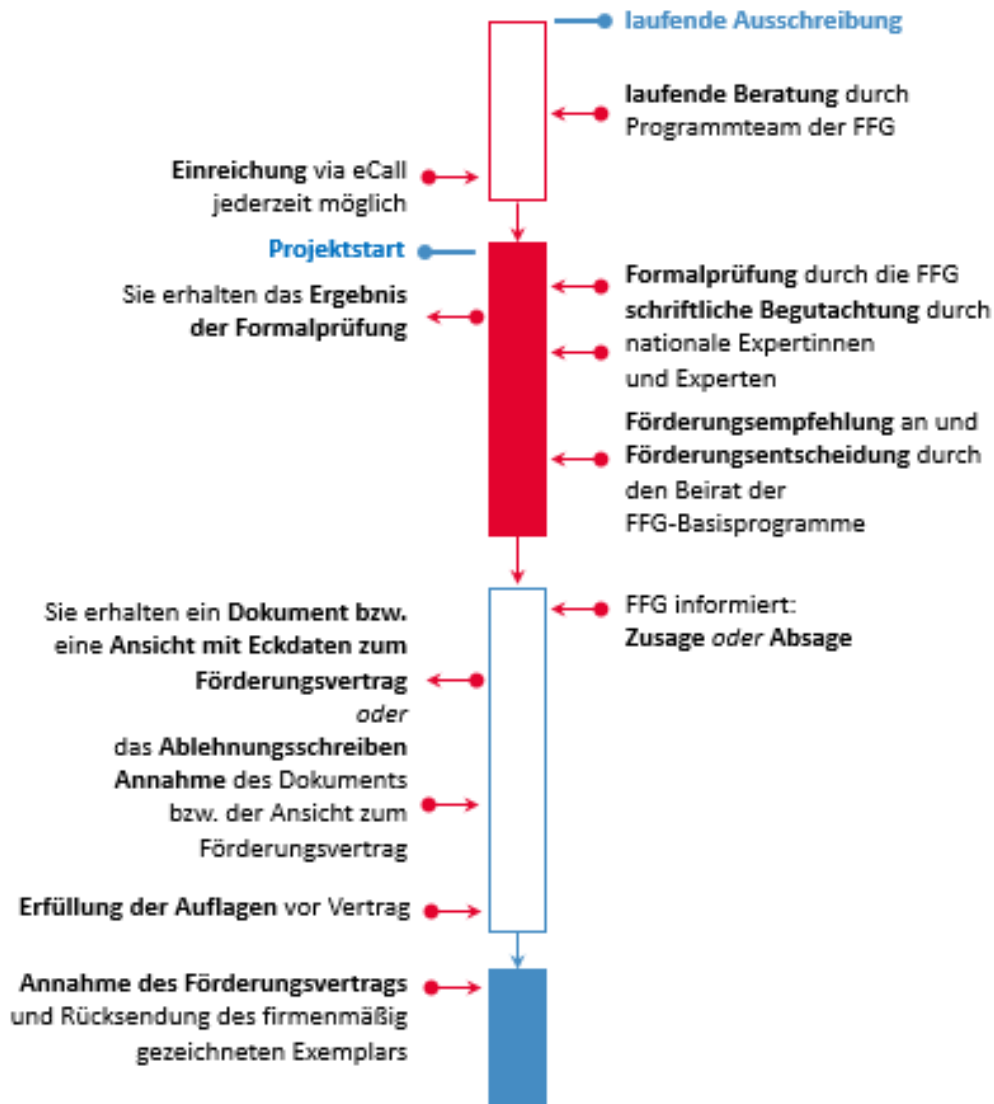


Abbildung 2: Förderungsabwicklung bis Vertragsende

